

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT DORNBIRN

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 04. Mai 2026

4. Verordnung: Zulassung der zeitweisen Bejagung von Birkwild in Teilbereichen des Verwaltungsbezirks Dornbirn in den Jagdjahren 2026/2027 und 2027/2028

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Birkwild in Teilbereichen des Verwaltungsbezirks Dornbirn in den Jagdjahren 2026/2027 und 2027/2028

Gemäß § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 24/2026, in Verbindung mit § 27a Abs. 1 und 2 der Jagdverordnung, LGBl. Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 42/2025, werden hinsichtlich des Birkwildes in den Jagdjahren 2026/2027 und 2027/2028 in Teilbereichen des Verwaltungsbezirks Dornbirn folgende Ausnahmeregelungen verordnet:

§ 1

Geltungsbereich und Ziel

(1) Diese Verordnung gilt für männliche Tiere (Hahnen) der jagdbaren Federwildart Birkwild (*Tetrao tetrix*).

(2) Ziel dieser Verordnung ist eine selektive und vernünftige Nutzung von Birkhahnen in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen.

(3) Diese Verordnung dient insbesondere der Vermeidung der mit der Erteilung von Ausnahmen von den Schonvorschriften verbundenen Risiken durch

- a) die Sicherstellung der Erhaltung und einer nachhaltigen Nutzung der Birkwildbestände,
- b) die Vermeidung von Störungen des Reproduktionsprozesses dieser Bestände und
- c) die Sicherstellung der Selektivität der ausnahmsweise zulässigen Entnahmen.

§ 2

Nutzungszeiten und Nutzungsarten

(1) Birkhahne dürfen in der Zeit von 11. Mai 2026 bis 31. Mai 2026 und vom 11. Mai 2027 bis 31. Mai 2027 im Rahmen der in § 3 festgelegten Höchstabschusszahlen erlegt werden.

(2) Die Entnahme darf nur unter der Aufsicht des für das betreffende Jagdgebiet zuständigen Jagdschutzorgans erfolgen.

(3) Die Entnahme von Birkhahnen hat durch Abschuss mit Schrotmunition mit einer Schrotkorngröße von mindestens 3,0 mm oder mit Zentralfeuerpatrone mit Mindestkaliber .22 Hornet zu erfolgen. Die jagdrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Der Einsatz von Jagdhunden vor dem Schuss sowie der Fang sind nicht gestattet.

(4) Ranghöchste Birkhahnen am Balzplatz (Alphahahne) dürfen nicht erlegt werden.

§ 3

Höchstabschusszahlen

(1) Für die nachstehenden Jagdgebiete wird für das Jagdjahr 2026/2027 ein Höchstabschuss von jeweils einem Birkhahn festgelegt:

Eigenjagdgebiete: Süns, Valors und Oswald.

(2) Für die nachstehenden Jagdgebiete wird für das Jagdjahr 2027/2028 ein Höchstabschuss von jeweils einem Birkhahn festgelegt:

Eigenjagdgebiete: Binnel, Obermörzel und Oberschren.

§ 4

Informations- und Meldepflicht

Der Jagdnutzungsberechtigte hat der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn jeweils bis zum 14.06. einen getätigten Abschuss mittels Abschussmeldekarte oder online über die Jagddatenbank zu melden und in der Abschussliste einzutragen sowie einen schriftlichen Bericht über die Lebensraum- und Bestandssituation des Birkwildes (Birkwildbericht) im betreffenden Jagdgebiet zu erstatten. Dieser Bericht ist auch dann zu erstatten, wenn im betreffenden Jagdgebiet der freigegebene Birkhahn- Abschuss nicht getätigt wurde.

§ 5

Mitwirkungspflichten der Vorarlberger Jägerschaft

(1) Die Vorarlberger Jägerschaft hat im Jagdjahr 2026/2027

a) bis zum 01.07.2026 den Bestand des Birkwildes zu erheben und

b) bis zum 01.12.2026 einen Bericht über die Entwicklung der Bestände und des Lebensraumes zu erstatten.

(2) Die Vorarlberger Jägerschaft hat im Jagdjahr 2027/2028

a) bis zum 01.07.2027 den Bestand des Birkwildes zu erheben und

b) bis zum 01.12.2027 einen Bericht über die Entwicklung der Bestände und des Lebensraumes zu erstatten.

§ 6

Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31.03.2028 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

M a g . C l a u d i a F e u r s t e i n

